

AGB FÜR LEISTUNGEN UND LIEFERUNGEN MAIER & STELZER GMBH UND M&S FENNEIS GMBH

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1. Für alle Leistungen und Lieferungen (im Folgenden „Auftrag“ genannt) der Maier & Stelzer GmbH und der M&S Fenneis GmbH (im Folgenden „Auftragnehmer“ genannt) gelten ausschließlich, auch für zukünftige Aufträge, die folgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- 1.2. Geschäftsbedingungen des Auftraggebers die zu diesen AGB im Widerspruch stehen, sind vollumfänglich unwirksam.
- 1.3. Auftragsgrundlagen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer gelten in nachstehender Reihenfolge:
 - Auftragschreiben
 - Verhandlungsprotokoll
 - Diese AGB
 - Angebot
 - ÖNORM B 2110 in der Fassung vom 01.05.2023

Im Fall von Widersprüchen in diesen Auftragsgrundlagen gilt die oben angeführte Reihenfolge

2. Zum Angebot

- 2.1. Der Auftragnehmer ist an sein Angebot, sofern sich aus dem Angebot nichts anderes ergibt, zwei Monate ab Angebotsdatum gebunden. Sämtliche Angebote sind unverbindlich im Sinne des § 1170 a Abs. 2 ABGB.
- 2.2. Der Auftrag umfasst ausschließlich die im Angebot enthaltenen Leistungen und Lieferungen.
- 2.3. Über den Leistungs- und/oder Lieferumfang des Angebotes hinausgehende und/oder andere Leistungen und Lieferungen sind nicht geschuldet und werden vom Auftragnehmer nur gegen vorangehende schriftliche Beauftragung, sowie gegen gesonderte Vergütung erbracht. Die Ermittlung der Preise für Nachtragsangebote und Mehrkosten erfolgt auf Preisbasis des ursprünglichen Auftrages und der Auftragsgrundlagen.

3. Zum Stand der Technik

- 3.1. Leistungen und Lieferungen des Auftragnehmers erfolgen nach den einschlägigen technischen ÖNORMEN in der zur Zeit der Angebotsabgabe gültigen Fassung, subsidiär die DIN bzw. sonstige Regelwerke, die den Stand der Technik zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe darstellen.

4. Zur Preisgestaltung und den Zahlungsmodalitäten

- 4.1. Es gelten die Preise entsprechend dem Angebot des Auftragnehmers.
- 4.2. Die vom Auftragnehmer angebotenen Preise sind veränderliche Preise auf die gesamte Dauer des Auftrages. Die Preismrechnung erfolgt gemäß ÖNORM B 2111 „Umrechnung veränderlicher Preise von Bauleistungen – Werkvertragsnorm“, in der jeweils geltenden Fassung. Festpreise müssen, abweichend davon, ausdrücklich schriftlich vereinbart werden. Auch bei Vereinbarung von Festpreisen ist der Auftragnehmer im Fall von außergewöhnlichen Preissteigerungen, die auf unvorhergesehene Ereignisse im Sinne von Punkt 7.3. zurückzuführen sind, zur Preisanpassung berechtigt, wobei eine solche Preismrechnung auch gemäß der ÖNORM B 2111 erfolgt.
- 4.3. Vorbehaltlich einer anderslautenden Vereinbarung ist der Auftragnehmer zur Teilrechnungslegung berechtigt. Vorbehaltlich einer anderslautenden Vereinbarung sind Teilrechnungen innerhalb von 14 Kalendertagen ohne Abzug und Schlussrechnungen innerhalb von 21 Kalendertagen ohne Abzug zur Zahlung fällig. Die Gewährung eines Skontos muss dem Grunde und der Höhe nach gesondert schriftlich vereinbart werden. Für den Beginn der Skontofrist ist das Rechnungsdatum maßgeblich. Zuzüglich zu den Nettobeträgen der jeweiligen Rechnungen ist die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe vom Auftraggeber zu zahlen.
- 4.4. Bei Nichteinhaltung der Zahlungstermine werden Zinsen gemäß den jeweiligen Bankzinssätzen für Überziehungskredite berechnet, mindestens aber Zinsen in Höhe von 9,2% über dem Basiszinssatz gemäß § 456 UGB. Über den Betrag der Verzugszinsen hinausgehende Schadenersatzansprüche des Auftragnehmers bleiben hiervon unberührt.
- 4.5. Ein Zurückbehaltungsrecht und eine

Aufrechnungsbefugnis stehen dem Auftraggeber nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt sind.

- 4.6. Bei jedwedem Zahlungsverzug des Auftraggebers oder bei Gefährdung der Forderungen des Auftragnehmers durch Verschlechterung der Kreditwürdigkeit des Auftraggebers ist der Auftragnehmer berechtigt, seine Forderungen fällig zu stellen oder Sicherheiten zu verlangen. Der Auftragnehmer ist in diesem Fall auch berechtigt, seine Leistungen und Lieferungen unverzüglich einzustellen oder zu unterbrechen bzw. noch ausstehende Leistungen und Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder gegen Stellung von Sicherheiten auszuführen.

5. Zur Mitwirkung des Auftraggebers

- 5.1. Der Auftraggeber übernimmt für den Auftragnehmer kostenlos insbesondere folgende Leistungen:

- die rechtzeitige und vollständige Übergabe sämtlicher Unterlagen, die der Auftraggeber zur Planung und Durchführung seiner Leistungen und Lieferungen benötigt;
- die unverzügliche Genehmigung sämtlicher genehmigungspflichtiger Unterlagen;
- die rechtzeitige Zurverfügungstellung der benötigten Plätze für Baustelleneinrichtung und Lager in unmittelbarer Nähe der Baustelle;
- die verantwortliche Zwischenlagerung der Lieferungen des Auftragnehmers auf der Baustelle, soweit erforderlich und rechtzeitige Übergabe an das Montagepersonal des Auftragnehmers;
- die Lieferung von Licht- und Strom, Trink- und Gebrauchswasser und falls erforderlich eine Internetverbindung am unmittelbaren Bauplatz;
- die Gestellung von Gerüsten und Arbeitsbühnen höher als 3 Meter, Hebezeuge und Sicherheitsvorrichtungen, die nach den örtlichen Verhältnissen und den gesetzlichen Bestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften zur Erbringung der Leistungen und Lieferungen des Auftragnehmers erforderlich sind;

- 5.2. Kommt der Auftraggeber den oben angeführten Verpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nach, so ist der Auftragnehmer berechtigt, die ihm daraus entstehenden Mehrkosten dem Auftraggeber gesondert in Rechnung zu stellen.

6. Zur Übergabe und zum Gefahrenübergang

Seite 2 von 4

- 6.1. Bei Leistungen sowie damit zusammenhängenden Lieferungen gilt für die Verteilung der Gefahr Abschnitt 11.1 ÖNORM B 2110 in der Fassung vom 01.05.2023. Eine förmliche Übergabe hat nur dann zu erfolgen, wenn eine solche vereinbart worden ist oder wenn der Auftragnehmer eine solche verlangt. In diesem Fall hat der Auftraggeber auf Aufforderung des Auftragnehmers diese Übergabe unverzüglich vorzunehmen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen in Punkt 10.2. ÖNORM B 2110 in der Fassung vom 01.05.2023. In sich abgeschlossene Teilleistungen, sowie auch Teile einer Leistung, bei denen durch weitere Ausführung des Auftrages die Prüfung nicht oder nur unter erschwerten Umständen möglich ist, sind auf Verlangen des Auftragnehmers gesondert abzunehmen. Die Kosten der Übergabe trägt in jedem Fall der Auftraggeber.

- 6.2. Wird eine Übergabe und/oder ein Probetrieb trotz Aufforderung des Auftragnehmers aus nicht vom Auftragnehmer zu vertretenden Gründen nicht rechtzeitig oder nicht vollständig vorgenommen, so gelten die vom Auftragnehmer erbrachten Leistungen und Lieferungen mit Ablauf des 7. Kalendertages nach Aufforderung zur Übergabe oder Durchführung eines Probetriebes als übergeben. Ist eine förmliche Übergabe oder ein Probetrieb nicht vereinbart und wird sie/er vom Auftragnehmer auch nicht verlangt, treten die Wirkungen der Übergabe oder des Probetriebes 30 Kalendertage nach Meldung der Betriebsbereitschaft, die durch den Auftragnehmer erfolgt, ein. Die Wirkungen der Übergabe und/oder des Probetriebes treten in jedem Fall auch dann ein, wenn die Leistungen und Lieferungen des Auftragnehmers in Betrieb genommen werden.

- 6.3. Die Übergabe kann wegen Mängeln, welche die Gebrauchsfähigkeit nicht wesentlich beeinträchtigen, vom Auftraggeber nicht verweigert werden.

7. Zur Termingestaltung

- 7.1. Zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer vereinbarte Termine gelten nur unter der Voraussetzung rechtzeitiger Klarstellung aller Einzelheiten des Auftrages und rechtzeitiger Erbringung aller notwendigen Vorleistungen des Auftraggebers.

- 7.2. Bei Vereinbarung eines Endtermins ist dieser nur dann nicht vom Auftragnehmer eingehalten, wenn zum Zeitpunkt des Endtermins Leistungen und/oder Lieferungen des Auftragnehmers so unvollständig oder so mangelhaft sind, dass die Leistungen und/oder



Lieferungen des Auftragnehmers vom Auftraggeber nicht einmal teilweise genutzt werden können. Für den Fall, dass der Auftraggeber den Auftragnehmer mit zusätzlichen Leistungen und/oder Lieferungen beauftragt oder eine Störung der Leistungserbringung (Behinderung) aus der Sphäre des Auftraggebers eintritt, hat der Auftragnehmer Anspruch auf angemessene Verlängerung seiner Leistungsfrist, sowie auf eine gesonderte Vergütung.

- 7.3. Ist der Auftragnehmer an der Erfüllung seiner Verpflichtungen durch unvorhergesehene Ereignisse gehindert, welche den Auftragnehmer selbst, seine Lieferanten/Zulieferer oder seine Subunternehmer betreffen und die der Auftragnehmer auch mit der nach Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden kann, z.B. höhere Gewalt, Krieg, Krankheiten, Epidemien oder Pandemien, Eingriffe von öffentlicher Hand, Naturgewalten, Unfälle, sonstige Betriebsstörungen und Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Materialien, umfassende Änderungen und Ergänzungen der Planungen des Bauherrn nach Vertragsabschluss sowie zusätzliche oder neue Forderungen und Auflagen der Behörden, werden die Termine für die Dauer der Behinderung und eine angemessene Anlaufzeit hinausgeschoben. Werden die Leistungen und/oder Lieferungen durch die Behinderung unmöglich oder unzumutbar, kann der Auftragnehmer ohne Einhaltung einer Nachfrist vom Auftrag zurücktreten; das gleiche Recht hat der Auftraggeber, wenn ihm die weitere Auftragsdurchführung wegen der Verzögerung nicht zumutbar ist. Als eine vom Auftragnehmer nicht zu vertretende Behinderung im Sinne dieses Punktes geltend in jedem Fall auch Streiks oder Aussperrungen.
- 7.4. Kommt der Auftragnehmer in Verzug, kann der Auftraggeber nach Ablauf einer von ihm schriftlich gesetzten angemessenen Nachfrist vom Auftrag zurücktreten. Das gleiche gilt, wenn dem Auftragnehmer die Leistung und/oder Lieferung aus vom Auftragnehmer zu vertretenden Gründen unmöglich wird.
- 7.5. Ein dem Auftragnehmer oder dem Auftraggeber nach Punkt 7.3. oder Punkt 7.4. zustehendes Rücktrittsrecht erstreckt sich grundsätzlich nur auf den noch nicht erfüllten Teil des Auftrages.
- 7.6. Weitergehende Rechte des Auftraggebers aus Verzug, insbesondere Schadenersatzansprüche, sind außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Auftragnehmers ausgeschlossen.

8. Zur Gewährleistung

- 8.1. Mängel sind unverzüglich anzuzeigen.
- 8.2. Mangelhafte Leistungen wird der Auftragnehmer nach seiner Wahl verbessern oder neu erbringen. Mangelhafte Lieferungen wird der Auftragnehmer nach seiner Wahl nachbessern oder zurücknehmen.
- 8.3. Weitergehende Rechte aufgrund von Mängeln sind ausgeschlossen; dies gilt insbesondere für vertragliche oder außervertragliche Ansprüche auf Ersatz von Schäden, die nicht an den Leistungen und Lieferungen selbst entstanden sind. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

9. Eigentumsvorbehalt

- 9.1. Material bleibt im Eigentum des Auftragnehmers bis zur gänzlichen Bezahlung aller aus der Geschäftsverbindung bestehenden offenen Forderungen.
- 9.2. Der Auftraggeber hat Zugriffe Dritter auf das Material des Auftragnehmers unverzüglich mitzuteilen und alle erforderlichen Formvorschriften zur Wahrung des Eigentumsvorbehaltes zu beachten.
- 9.3. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich bei Verarbeitung durch den Auftraggeber oder vom Auftraggeber beauftragte Dritte anteilig auch auf die dadurch neu entstehende Sache.
- 9.4. Ist der Auftraggeber mit Zahlungen im Verzug, so steht dem Auftragnehmer das Recht zur Rücknahme und Verwahrung des Materials bis zur Erfüllung sämtlicher Zahlungsverpflichtungen zu.

10. Rücktritt

- 10.1. Nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, sowie der Bestimmungen des Auftrages und der vorliegenden Bedingungen ist der Auftragnehmer zum Rücktritt berechtigt.
- 10.2. Darüber hinaus ist der Auftragnehmer zum sofortigen Rücktritt berechtigt, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der ein Festhalten am Vertrag unzumutbar macht. Ein solch wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
- die ordnungsgemäße Erfüllung des Auftrages offensichtlich unmöglich ist und der Auftraggeber dies zu vertreten hat;
 - der Auftraggeber gegen wesentliche gesetzliche oder behördliche Vorschriften oder wesentliche Bestimmungen des Auftrages verstößt;
 - die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftraggebers mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen oder



- aufgehoben worden ist;
- hinsichtlich der Vermögenslage des Auftraggebers nachträglich Umstände hervorkommen, welche die Fähigkeit des Auftraggebers, das vereinbarte Entgelt innerhalb angemessener Frist zu bezahlen, zweifelhaft erscheinen lassen;
- trotz einmaliger Mahnung und angemessener Nachfristsetzung eine fällige Rechnung nicht bezahlt worden ist;

10.3. Tritt der Auftragnehmer berechtigt vom Vertrag zurück und liegt der Grund für den Rücktritt nicht in seiner Sphäre oder unterbleibt die Ausführung der beauftragten Leistungen und Lieferungen sonst aus Gründen der Sphäre des Auftraggebers (z.B. Abbestellung) hat der Auftragnehmer Anspruch auf Zahlung des Entgelts gemäß § 1168 Abs. 1 ABGB und Vergütung der dem Auftragnehmer durch das Unterbleiben der Ausführung entstehenden Mehrkosten. Ansprüche aus dem Titel Schadenersatz infolge des Rücktritts bleiben unberührt.

11. Zum Gerichtsstand und zum anwendbaren Recht

- 11.1. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten einschließlich jener über das Zustandekommen des Auftrages ist ausschließlich das sachlich zuständige ordentliche Gericht am Firmensitz des Auftragnehmers, der sich im Sprengel des Oberlandesgerichtes Linz befindet. Der Auftragnehmer ist berechtigt nach seiner Wahl den Auftraggeber auch beim sachlich zuständigen Gericht am Firmensitz des Auftraggebers sohin an dessen allgemeinen Gerichtsstand in Anspruch zu nehmen.
- 11.2. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber, einschließlich aller auch zukünftiger Rechtsstreitigkeiten aus einer ständigen Geschäftsbeziehung zum Auftraggeber, gilt ausschließlich österreichisches materielles Recht unter Ausschluss sämtlicher Rechtsnormen, die auf das Recht anderer Staaten verweisen (internationales Privatrecht, Kollisionsnormen). Die Anwendung der Regeln des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) ist ebenfalls ausgeschlossen.
- 11.3. Sofern auf einen Geschäftsfall die Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) Anwendung zu finden haben, gelten insofern in teilweiser Abänderung der vorliegenden allgemeinen

Geschäftsbedingungen, die zwingenden Bestimmungen des KSchG.

- 11.4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung wird durch eine Regelung ersetzt, die dem verfolgten Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung in rechtlich zulässiger Weise wirtschaftlich am nächsten kommt.

12. Streitigkeiten

- 12.1 Für den Fall von Streitigkeiten wird, sofern im Verhandlungsprotokoll oder im Auftragsschreiben nichts anderes bestimmt ist, das sachlich zuständige Gericht am Firmensitz des Auftragnehmers als ausschließlicher Gerichtsstand vereinbart.

